

**Antrag 2023/G/11**  
**Jusos RLP**

**Empfehlung der Antragskommission**  
**Überweisen an: Bundestagsfraktion**

**Strafverteidigung und Prozesskostenhilfe für alle – Klassenjustiz beenden!**

1 Wir bekennen uns zu einer sozial-gerechten  
2 Rechtsstaatlichkeit. Das heißt für uns auch,  
3 dass die Erfolgsaussichten juristischer Ver-  
4 fahren nicht vom Geldbeutel der Kläger\*in-  
5 nen und Beklagten abhängen dürfen. So-  
6 lange Vollzug und Qualität von Verteidi-  
7 gung und Anklage davon abhängen, ob und  
8 in welcher Güte sich Bürger\*innen Rechts-  
9 beistand leisten können, ist ein gerechtes  
10 Rechtssystem nicht möglich.

11 Zur Durchsetzung dieses Grundsatzes for-  
12 dern wir daher:

13 - die Einführung einer solidarischen Pro-  
14 zesskostenhilfe auch für Angelegenheiten  
15 des Strafrechts und für Verfassungsbe-  
16 schwerden,

17 - die Möglichkeit der Bestellung von  
18 Pflichtverteidiger\*innen für Strafsachen,  
19 auch wenn keine sogenannte „notwen-  
20 dige Verteidigung“ im Sinne des § 140  
21 StPO vorliegt, sofern die Bestellung einer  
22 Wahlverteidigung aufgrund der wirt-  
23 schaftlichen Situation dem\*der Beklagten  
24 nicht zugemutet werden kann und es dem  
25 Gericht angemessen erscheint,

26 - die Entkriminalisierung von Armutsdelik-  
27 ten, wo sinnvoll und möglich – insbesonde-  
28 re § 265 a StGB und Delikte des BTMG.

29

30 **Begründung**

31 Jede\*r kennt vermutlich aus Filmen und  
32 Serien den Satz: „Sie haben das Recht,  
33 zu jeder Vernehmung einen Anwalt hin-  
34 zuzuziehen. Wenn Sie sich keinen Anwalt  
35 leisten können, wird Ihnen einer gestellt.“  
36 So weit so gut, doch die bundesdeutsche

37 Realität sieht anders aus als die Real-  
38 tät der US-amerikanischen Filme und Se-  
39 rien. In Deutschland ist Beschuldigten nur  
40 in solchen Fällen von Amts wegen eine  
41 staatlich-finanzierte Pflichtverteidigung zu  
42 bestellen, wenn es sich um sogenannte  
43 „notwendige Verteidigungen“ handelt und  
44 der\*die Beschuldigte noch über keine\*n von  
45 ihm\*ihr gewählte\*n Verteidiger\*in verfügt.  
46 Notwendige Verteidigung bezeichnet da-  
47 bei eine Verfahrenslage, in der der Gesetz-  
48 geber davon ausgeht, dass der\*die Beschul-  
49 digte sich nicht selbst verteidigen kann. Für  
50 die Pflichtverteidigung ist es in Deutsch-  
51 land dabei irrelevant, ob der\*die Beschul-  
52 digte eine Verteidigung bezahlen kann oder  
53 nicht.

54 Solche Fälle der notwendigen Verteidigung  
55 liegen nach § 140 StPO jedoch nur in ei-  
56 ner sehr begrenzten Anzahl von Situatio-  
57 nen vor:

- 58 - bei Hauptverhandlungen vor dem Landge-  
59 richt oder Oberlandesgericht und somit al-  
60 len Fällen von schwerer und schwerster Kri-  
61 minalität,
- 62 - beim Verdacht auf Verbrechen im Sinne  
63 von § 12 Abs. 1 StGB (rechtswidrige Taten,  
64 die mit Freiheitsstrafe von mindestens ei-  
65 nem Jahr bedroht sind),
- 66 - bei drohendem Berufsverbot,
- 67 - bei Vollstreckung von Untersuchungshaft,
- 68 - bei längerem Freiheitsentzug von mindes-  
69 tens 3 Monaten,
- 70 - bei Unterbringung zur Gutachtenerstel-  
71 lung,
- 72 - im Sicherungsverfahren,
- 73 - bei Ausschluss der Wahlverteidigung,
- 74 - sowie in der Nebenklage,
- 75 - und wenn wegen der Schwere der Tat oder  
76 wegen der Schwierigkeit der Sach- oder

77 Rechtslage die Mitwirkung einer Verteidi-  
78 gung geboten erscheint, oder wenn ersicht-  
79 lich ist, dass sich Beschuldigte nicht selbst  
80 verteidigen können.

81 In allen anderen Fällen sind die Beklagten  
82 auf eine kostenpflichtige Wahlverteidigung  
83 angewiesen, wenn sie sich nicht selbst ver-  
84 teidigen wollen oder können. Dies betrifft  
85 oftmals kleine Delikte, aber auch soge-  
86 nannte Armutsdelikte wie Schwarzfahren  
87 und Drogendelikte. Allein schon aufgrund  
88 des statistischen Phänomens wird sicht-  
89 bar: Menschen, die aufgrund ihrer Armut  
90 keine Alternative zum kriminellen Handeln  
91 haben, haben auch keine Möglichkeit auf  
92 eine adäquate Verteidigung vor Gericht.  
93 Denn auch die sogenannte Prozesskosten-  
94 hilfe hilft hier nicht weiter. Einen Anspruch  
95 auf Prozesskostenhilfe kann in Deutsch-  
96 land nur gelten machen, wenn es sich dabei  
97 um einen Zivilprozess handelt und  
98 - wenn man die Kosten nicht, nur zum Teil  
99 oder nur in Raten aufbringen kann,  
100 - die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder  
101 Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht  
102 auf Erfolg bietet und  
103 - man nicht von dem Prozess absehen wür-  
104 de, wenn sie die Kosten selbst tragen müss-  
105 te (fehlende Mutwilligkeit).

106 Ungeachtet dessen weist die Studienlage  
107 darauf hin, dass staatliche Unterstützungs-  
108 leistungen umso seltener in Anspruch ge-  
109 nommen werden, je geringer die finanzia-  
110 ellen Möglichkeiten der Bürger\*innen sind.  
111 Zusammengefasst bedrohen diese Zu-  
112 sammenhänge die Chancengleichheit des  
113 Rechtssystems und schaden ihm und dem  
114 demokratischen Rechtsstaat so, da arme  
115 Menschen das Vertrauen in das Rechts-  
116 system verlieren. Ein gerechtes Rechtssys-

117 tem muss jedoch eine effektive Waffen-  
118 gleichheit aufweisen. Das heißt, dass je-  
119 de\*r von sich aus gleiche Chancen auf Erfolg  
120 oder Misserfolg vor Gericht haben muss,  
121 ungeachtet der sozialen oder ethnischen  
122 Herkunft, der sexuellen Orientierung und  
123 Geschlechtsidentität oder der körperlichen  
124 und psychischen Gesundheit. Zur Problem-  
125 lösung fordern wir die Ausweitung der Pro-  
126 zesskostenhilfe als Vorleistung im Strafpro-  
127 zess. Im Fall einer Verurteilung wäre sie zu-  
128 rückzuzahlen. Außerdem die Bereitstellung  
129 von Pflichtverteidiger\*innen in ausnahms-  
130 los allen Strafsachen. Darüber hinaus sollte  
131 geprüft werden, welche Armutsdelikte ent-  
132 kriminalisiert werden könnten (bspw. „Er-  
133 schleichung von Leistungen“ nach § 265a  
134 StGB).